

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 13. Juli 2022

Diese Lesefassung umfasst folgende Änderungen:

Änderung vom	genehmigt durch das Präsidium am	veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am
11.02.2009		26.08.2009
11.07.2012	24.09.2012 (RSO 242)	29.11.2011
16.10.2013	04.11.2013 (RSO 319)	25.11.2013
12.11.2014	22.01.2015 (RSO 05_15)	19.02.2015
18.10.2017	30.10.2017 (RSO 661)	08.11.2017
11.04.2018	16.04.2018 (RSO 745)	17.04.2018
20.02.2019	11.03.2019 (RSO 856)	13.03.2019
19.06.2019	08.07.2019 (RSO 913)	16.07.2019
17.07.2019	12.12.2019 (RSO1013)	06.01.2020
23.10.2019	09.12.2019 (RSO 1011)	06.01.2019
15.06.2022	04.07.2022 (RSO 1338)	12.07.2022
13.07.2022	01.08.2022 (RSO 1348)	19.08.2022

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 7 Module
- § 8 ECTS-Punkte (Credits)
- § 9 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 10 Art der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 14 Plagiatsprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung
- § 17 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Anerkennung von Modulen und Leistungen
- § 21 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 22 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

- § 23 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 24 Bachelor-Arbeit

4. Abschnitt: Master-Abschluss

- § 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 26 Master-Arbeit

5. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

- § 27 Kooperationsstudiengänge

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Allgemeine Modulbeschreibung Interdisziplinäres Studium Generale

Anlage 2: Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest -

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences.

(2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die jeweils von den Fachbereichen erlassenen Prüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Präsidiums.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen gemäß Absatz 2 (Prüfungsordnung für den Studiengang) umfassen insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- akademischer Grad (§ 3)

- Modulstruktur und Module (§ 7)
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen (§§ 10 - 13)
- Anzahl der zulässigen Wiederholungsprüfungen (§ 19)
- besondere Zugangsvoraussetzungen (§§ 23, 25)
- Bearbeitungsdauer, Anzahl der ECTS-Punkte, Form und Verfahren der Bachelor- und Master-Arbeit (§§ 24, 26)

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, in der Regel sechs Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelor-Arbeit.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Master-Prüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit in der Regel vier Semester, einschließlich Master-Arbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit in der Regel zehn Semester.
- (4) Für einen Bachelor-Abschluss sind gemäß der Regelstudienzeit 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte, sogenannte Credits) zu erlangen. In Ausnahmefällen sind bei abweichender Regelstudienzeit maximal 240 ECTS-Punkte (Credits) zu vergeben. Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte (Credits) benötigt.
- (5) Für Teilzeitstudiengänge, berufsintegrierte und duale Studiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) Die Bachelor-Prüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Master-Prüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem oder seinem Studienggebiet auch zu Problemlösungen in neuen und unbekannten Umfeldern in der Lage ist.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-/Master-Prüfung verleiht die Hochschule gemäß der Prüfungsordnung des Fachbereiches den jeweiligen akademischen Grad. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen von Bachelor-Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen sind ausgeschlossen.

(5) Die Master-Studiengänge können nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden.

§ 4 Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens, soweit sie den Fachbereich betreffen. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule nach dem Hessischen Hochschulgesetz,
2. Vorbereiten der Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, Verwaltung der Leistungsnachweise,
3. Vorbereiten der Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit und zum Kolloquium,
4. Ausfertigen aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen,
5. Bearbeiten des Learning Agreements und der Prüfungsdokumente von Austauschstudierenden,
6. Erteilen aller erforderlichen Bescheide, Überwachen der Termine auf der Grundlage der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(3) Liegt ein Studiengang in der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, stellen die beteiligten Dekanate einvernehmlich die Zuständigkeit eines Prüfungsamtes fest.

(4) Das Dekanat ernennt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat – jeweils für die Dauer von mindestens drei Jahren – ein Mitglied der Professorengruppe zur Leiterin oder zum Leiter des Prüfungsamtes und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Das Dekanat ordnet dem Prüfungsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu, die der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes fachlich unterstellt sind.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Sie oder er kann beratend an Sitzungen des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und als Zuhörerin oder Zuhörer an Prüfungen teilnehmen. Der Fachbereichsrat kann oder die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche können festlegen, dass die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss angehört und den Vorsitz führt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungsverfahren in dem Studiengang sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss achtet gemeinsam mit dem Dekanat oder den Dekanaten der beteiligten Fachbereiche und dem Präsidium darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet das Dekanat oder die Dekanate der beteiligten Fachbereiche und das Präsidium über die laufende Tätigkeit des Prüfungsausschusses durch Vorlage je eines Exemplars aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Außerdem obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Termine der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
2. Bildung der Prüfungskommissionen, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer,
3. Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Modulen und Leistungen,
4. Anerkennung der in den Praxissemestern und/oder Praxisphasen erbrachten Praxismodule, soweit die Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen,
5. Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen,
6. Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und der oder dem Vorsitzenden vorschlagen, übertragene Aufgaben an ein professorales Mitglied des Prüfungsausschusses zu delegieren.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an: drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei studentische Mitglieder. An die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds kann ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten, sofern die betreffende Person über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Der Fachbereichsrat kann oder die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche können an Stelle der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeitergruppe eine Studentin oder einen Studenten entsenden. Die professoralen Mitglieder sollen ihre Lehrleistung überwiegend in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe erbringen, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist. Davon ausgenommen ist die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes, wenn sie oder er dem Prüfungsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender angehört. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang oder in einem Studiengang derjenigen Studiengangsgruppe immatrikuliert sein, für den oder die der Prüfungsausschuss zuständig ist.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat oder von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Ist die

Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses, wählt der Fachbereichsrat oder wählen die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche nur zwei Professorinnen und Professoren und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Dies gilt auch für die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit sie Beteiligte in der Prüfungsangelegenheit sind.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl entfällt, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfungsausschuss vorsitzt.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Absatz (2).

(2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer oder zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

(4) Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Prüfungstermine sowie die Prüfungszeiträume rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine sind spätestens sechs Werktage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben, wobei die Bekanntgabe durch fachbereichsöffentlichen Aushang genügt.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Module

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehört die Abschlussarbeit. Die Modulstruktur sowie Anzahl, Inhalte, Prüfungen und Beschreibungen der Module werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze festgelegt.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar. Module sind auch Praxisphasen sowie Projektarbeiten und die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul ein Studienjahr oder länger dauern.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen d. h. deren Lehrveranstaltungen angeboten. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls. In begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung auch mehrere Modulteilprüfungsleistungen umfassen. Als Modulprüfungen kommen die in § 10 Abs. 1 genannten Leistungen in Frage.

(4) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden (Vorleistungen). Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können insbesondere sein:

- mündliche Leistungsnachweise,
- praktische Leistungsnachweise,
- schriftliche Leistungsnachweise.

Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Studierende oder der Studierende hat die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Die Module sind in den Prüfungsordnungen einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung des Moduls soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte: Angabe des Unit-Titels und Qualifikationsziel des Moduls,
- Lehrformen,
- Voraussetzung für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, Umfang und Dauer bzw. Bearbeitungszeit),
- Leistungspunkte und Bewertung,
- Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
- Arbeitsaufwand,
- Dauer der Module,
- Lehrsprache,
- Prüfungssprache.

(7) Die Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences zeichnen sich durch praxisorientierte Lehr- und Lernformen aus. In ihren Programmen sind deshalb Praxisanteile in Form von Praxismodulen vorzusehen. Die Modulbeschreibungen legen dar, welche Kompetenzen, die nur in der Praxis erworben werden können, mit welchem Arbeitsaufwand für die Studierenden verbunden sind.

(8) Praxismodule können als berufspraktische Studien oder während der Veranstaltungszeit (z. B. als Projekt) absolviert werden. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass Praxismodule als Praxissemester durchgeführt werden oder die Praxisanteile in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sind. Darüber hinaus sind studiengangspezifisch andere Aufteilungen der Praxisanteile möglich.

(9) Für ein Praxismodul können bis zu 30 ECTS-Punkte (Credits) vorgesehen werden.

(10) In den Modulen finden die für den Erwerb von Fachkompetenzen und fachunabhängigen Kompetenzen (instrumentelle, interpersonelle und systemische) relevanten handlungsorientierten Lehr- und Arbeitsformen wie Labor- und Projektarbeit sowie berufspraktische Studienabschnitte Berücksichtigung.

(11) Die fachunabhängigen Kompetenzen sollen überwiegend integriert in fachliche Module erworben werden. Der additive Erwerb in separaten Modulen ist möglich. Die innerhalb eines fachlichen Moduls vermittelten fachunabhängigen Kompetenzen müssen in der Modulbeschreibung explizit definiert, beschrieben und mit ihrem Arbeitsaufwand (workload) ausgewiesen werden. Im Bachelor-Studiengang sind in der Regel mindestens 10 % - 15 % des Gesamtstudienaufwands für fachunabhängige Kompetenzen und fachübergreifende Inhalte zu reservieren, im Master-Studiengang 5 % - 10 %.

(12) Bachelor-Studiengänge enthalten als Abbildung des profilbildenden Merkmales Interdisziplinarität ein Modul „Interdisziplinäres Studium Generale“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten (Credits). Dabei handelt es sich um ein Modul, bei dem aus mindestens zwei Fachbereichen und drei Fachdisziplinen zu einem Querschnittsthema fachliche Beiträge verknüpft und zum Kompetenzerwerb verpflichtend angeboten werden.

§ 8 ECTS-Punkte (Credits)

(1) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche und in den Modulbeschreibungen Leistungspunkte (Credits) zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS), das über ein System zur Anerkennung und Übertragung von erbrachten Leistungen hinaus als Akkumulationsinstrument eingesetzt wird.

(2) Credits sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden oder des Studierenden zum erfolgreichen Abschluss der Module. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die eigenständige und gelenkte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Erstellung von Haus-, Seminar-, Abschluss-, Projekt- und Studienarbeiten, für Praxisphasen, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfungszeit. Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt nur, wenn in der das Modul abschließenden Prüfung nachgewiesen wird, dass das angestrebte Lernergebnis erreicht ist. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credits getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

(3) Als regelmäßiger Arbeitsaufwand werden in einem Vollzeitstudiengang mit Ausnahme eines Intensivstudiengangs höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 ECTS-Punkten (Credits). Der für den Erwerb eines ECTS-Punktes (Credit) zu Grunde liegende Arbeitsaufwand darf 30 Stunden nicht überschreiten, ist realistisch zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Angabe, wie viel Stunden Arbeitsaufwand einem ECTS-Punkt zu Grunde liegen, erfolgt in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche.

(4) Die Anzahl der ECTS-Punkte (Credits) für ein Modul richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Studierende oder ein Studierender im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel einer Lerneinheit (Modul) erfolgreich zu erreichen. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von 5 ECTS-Punkten oder ein ganzzahliges Vielfaches davon. Begründete Ausnahmen sind möglich.

§ 9 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Bachelor- oder Master-Studiengang kann ablegen, wer als Studierende oder als Studierender in diesem Studiengang immatrikuliert ist, den

Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet, in dem die Prüfung nicht abgeschlossen ist. Ein Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, zu der eine gültige, d.h. verbindliche Anmeldung vorlag, entweder bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Die Zulassung zu Modulprüfungen anderer Studiengänge setzt die Zustimmung des Prüfungsausschusses des anderen Studiengangs voraus (z. B. Zusatzmodul). Ist ein Modul auch Bestandteil der Prüfungsordnung eines anderen Studiengangs, so werden Fehlversuche bei einem Wechsel in diesen Studiengang angerechnet bzw. die Immatrikulation in diesen Studiengang ist zu versagen, wenn die Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist. Sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, müssen diese ebenfalls erfüllt sein. Zum Zwecke der Weiterbildung können auch Teilnehmende an Zertifikatskursen der Frankfurt University of Applied Sciences, ohne immatrikuliert zu sein, Modulprüfungen der Fachbereiche ablegen. Über den Abschluss der absolvierten Module wird ein Zertifikat ausgestellt. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Studierende oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Neben dem Anmeldezeitraum ist ein Rücknahmezeitraum festzulegen, innerhalb dem die Studierende oder der Studierende die Möglichkeit hat, die verbindliche Anmeldung zurückzunehmen. Dabei ist eine Rücknahme der Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit oder zu einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des Vortages der Prüfung (Eingang bei der Hochschule) möglich. Mit der Anmeldung sind die für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Das Anmeldeverfahren gilt auch für Wiederholungstermine von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen.

(3) An der Prüfungsleistung dürfen nur Studierende teilnehmen, die zur entsprechenden Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugelassen sind. Sie müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des gültigen Studiausweises (STUDY-CHIP) ausweisen können. Studierende, die an einer Prüfungsleistung teilnehmen wollen, ohne zugelassen zu sein, sind von der Teilnahme auszuschließen.

(4) Zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. für den entsprechenden Bachelor- oder Master-Studiengang eingeschrieben ist und
2. die nach der Prüfungsordnung für den Studiengang für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit geforderten Modulprüfungen erbracht hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(6) Dem Antrag sollen beigefügt werden:

1. ein Themenvorschlag für die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit,
2. ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit,

3. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.

(7) Ist es der Studierenden oder dem Studierenden nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 oder die entsprechenden besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 23 oder § 25 nicht erfüllt sind

oder

2. die Unterlagen unvollständig sind.

(9) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Studierenden oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit mit Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen folgende Arten in Frage:

1. mündliche Prüfung (§ 11),

2. schriftliche Prüfung (§ 12),

3. fachpraktische Prüfung (§ 13),

4. eine Kombination aus den Arten der Nr. 1, 2, 3, insbesondere Projektarbeiten und Portfolioprüfungen.

(2) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(4) Weist eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 7 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei der letzten Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hört eine einzelne Prüferin oder ein einzelner Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln und in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Die Minstdauer soll je Studierender oder Studierendem 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und gegebenenfalls von den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor Beginn der mündlichen Prüfung. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist im Protokoll festzuhalten. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist in der Regel öffentlich, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Unterliegt die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit der Geheimhaltung, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Begründete Ausnahmen sind mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden und im Einvernehmen mit den Partnern der Geheimhaltungserklärung möglich.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden des Studienggebietes das gestellte Problem erkennen und lösen kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistung ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche zu regeln und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Die Dauer einer Klausurarbeit als modulabschließende Prüfungsleistung soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Prüfungsleistungen als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren darf fünf Wochen nicht überschreiten, um sicherzustellen, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen. Fristüberschreitungen in Ausnahmefällen sind frühzeitig mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und von diesem an die Studierenden zu kommunizieren.

§ 13 Fachpraktische Prüfungsleistungen

Sofern fachpraktische Prüfungsleistungen im Studiengang vorgesehen sind, regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs die Art, Dauer und den Inhalt dieser Prüfungen sowie die Zahl der zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer.

§ 14 Plagiatsprüfung

(1) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere bei Bachelor-Arbeiten und Master-Arbeiten, kann eine Plagiatsprüfung durchgeführt werden. Die Studierenden sind deshalb verpflichtet, zusätzlich zu ihren schriftlichen Prüfungsleistungen die Prüfungsleistungen in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger abzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Form der Prüfungsleistung, wie z. B. eine Klausur, dazu nicht geeignet ist.

(2) Bei der Abgabe hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsleistung – bei Gruppenarbeiten ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die elektronische Version der schriftlich abgegebenen Ausfertigung entspricht.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Studierenden oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung,

Note 2 = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

Note 3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

Note 4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

Note 5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Modulteilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Prüfungsordnungen der Fachbereiche keine abweichende Regelung treffen (Abs. 6).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Notenbildung einer Prüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei gelten die vorstehenden Maßgaben in Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können Modulteilprüfungsleistungen sowie einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Note und/oder einzelne Noten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichten. Bei der Gewichtung der Noten ist der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

(7) Die modulabschließenden Prüfungsleistungen sind grundsätzlich mit einer Note zu bewerten. In begründeten Ausnahmefällen können Studiengänge mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 % der ECTS-Punkte (Credits) des für den Studiengang festgelegten Gesamtumfangs enthalten. Der § 20 und 21 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. Die Begründung der Ausnahmen unterliegt einem hochschuleinheitlich spezifizierten Kriterienkatalog. Die modulabschließenden Prüfungsleistungen des Moduls „Interdisziplinäres Studium Generale“ gemäß § 7 Abs. 12 und ein mindestens 30 ECTS-Punkte (Credits) umfassendes Praxismodul, das als Praxissemester durchgeführt wird, sind von dieser Bewertungsmöglichkeit ausgenommen. Die mit

„bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen werden bei der Errechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung nicht berücksichtigt.

(8) Für das Bachelor-Zeugnis oder Master-Zeugnis muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

(9) Zur Transparenz der Gesamtnote wird dem Bachelor-Zeugnis oder Master-Zeugnis eine Notenverteilungsskala gemäß § 22 Abs. 2 als Anlage beigelegt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die Studierende oder der Studierende von einer Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine andere, innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit zu erbringende Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleiben davon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, das heißt spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte Leistungsminderung für die betreffende Prüfung hervorgeht, damit eine Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsunfähigkeit auf der Grundlage des in Anlage 2 der AB Bachelor/Master beigelegten hochschuleinheitlichen Formulars für das ärztliche Attest. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Studierende oder der Studierende trotz Vorliegen eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung antritt, verliert das vorgelegte ärztliche Attest ab Prüfungsbeginn seine befreiende Wirkung.

(3) Soweit die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Studierenden oder des Studierenden, wenn die Studierende oder der Studierende amtlich, das heißt durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich bei den geltend gemachten Gründen um Gründe handelt, die die Studierende oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende

Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Studierende oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten; der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder Fristverlängerung.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden nach vorheriger Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz- MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

§ 17 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ oder mit „nicht bestanden wegen Täuschung“ bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Studierende oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung in Reichweite am Körper mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 14 (Plagiatsprüfung) Abs. 2 und § 24 (Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit) Abs. 11 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit oder Teile davon mehr als einmal als Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung eingereicht hat. Täuschungsversuche werden im Fachbereich und im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule dokumentiert.

(2) Elektronische Geräte, die geeignet sind, sich einen unzulässigen Vorteil in der Prüfung zu erwirken, soweit diese nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur im ausgeschalteten Zustand sowie auf Verlangen der Aufsicht außerhalb der Reichweite mitgeführt werden oder sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ oder mit „nicht bestanden wegen Täuschung“ bewertet.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0) wegen Täuschung“ oder mit „nicht bestanden wegen Täuschung“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines Ordnungsverstoßes, wie zum Beispiel bei einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel oder bei Inanspruchnahme einer anderen Person als Verfasserin oder Verfasser einer Leistung, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung von Wiederholungsprüfungen beziehungsweise weiterer Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen ausschließen bis hin zur Folge, dass die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist und die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wird. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung elektronischer Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches usw. und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt ein Plagiat bei der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit.

(5) Bei einem zweiten Versuch einer oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in der gleichen oder einer anderen Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung erfolgt ist.

(6) Bei einer Exmatrikulation im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als „nicht bestanden“. Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(8) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(9) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlusssdokumente (Urkunde, Zeugnis etc.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierende oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Die durch Täuschung erworbenen Abschlusssdokumente (Urkunde, Zeugnis etc.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(10) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 bis 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(11) Bei belastenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses hat der oder die Studierende ein Recht auf Anhörung, bevor eine belastende Entscheidung getroffen wird. Sie ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Bei nicht benoteten Prüfungsleistungen wird dazu das Bestehen festgestellt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Die Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit als auch ein durchgeführtes Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(5) Hat die Studierende oder der Studierende eine Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung und die Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung festzustellen.

(6) Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang festlegen, dass den Studierenden die Bewertung ihrer Modulprüfungsleistung und Modulteilprüfungsleistung in anderer Form (anonymisierte hochschulöffentliche Bekanntmachung und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem) bekanntgegeben wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch die andere Form der Bekanntgabe die datenschutzrechtlichen Belange der Studierenden gewahrt werden. Die Möglichkeit der Festlegung einer anderen Form der Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang besteht nicht für die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium und des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung. Sowohl über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung als auch über das Nichtbestehen der Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium wird ein schriftlicher Bescheid durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Hat die Studierende oder der Studierende innerhalb von zwei Jahren beziehungsweise in vier aufeinanderfolgenden Studiensemestern keine in der Prüfungsordnung vorgesehene Modulprüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen, so ist die Studierende oder der Studierende zu exmatrikulieren. Es wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt. Ein Semester vor Ablauf der viersemestrigen Frist wird die Studierende oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch geladen und auf die drohende Exmatrikulation hingewiesen. Im Beratungsgespräch sollen Studienprobleme analysiert und Wege zurück ins Studium aufgezeigt werden. Nach Exmatrikulation ist eine erneute Einschreibung an der Frankfurt University of Applied Sciences über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht möglich.

(8) Hat die Studierende oder der Studierende die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, ist die Studierende oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten oder Bewertung „bestanden“ und die erworbenen ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung ist einmalig pro Studiengang möglich, wenn die Studierende oder der Studierende dies schriftlich beantragt. Die Möglichkeit zu einer weiteren Wiederholung gilt nicht für die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium oder Master-Arbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema für die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Studierende oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Fehlversuche derselben Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Hochschule sind anzurechnen.

(5) An der Frankfurt University of Applied Sciences abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Frankfurt University of Applied Sciences und in dem Studiengang, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist, wiederholt werden. Nach Ablauf des Rücknahmezeitraums für die Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach § 9 Abs. 2 kann eine zuvor an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang der Frankfurt University of Applied Sciences bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung auf eine an der Frankfurt University of Applied Sciences angetretene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung nicht mehr anerkannt werden.

(6) Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen obliegt den Studierenden.

(7) Studierenden, die Modulprüfungen nicht bestanden haben, bietet der Fachbereich ein Beratungsgespräch an. In diesem Gespräch soll versucht werden, die Gründe für das Nichtbestehen zu analysieren und mit der oder dem Betroffenen gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen für einen Studienabschluss zu verabreden.

§ 20 Anerkennung von Modulen und Leistungen

(1) Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die in einem Studiengang an einer Hochschule erbracht wurden, werden unter Beachtung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Leistungen besteht; darüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Frankfurt University of Applied Sciences zu erbringenden Kenntnissen und Fähigkeiten wesentliche Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie hier in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anerkennung von an anerkannten ausländischen Hochschulen erbrachten Modulen, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind über die Lissabon-Konvention hinaus die von der Konferenz der Kultusministerien (KMK) und der Konferenz der Hochschulpräsidenten (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Die Studierende oder der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der außerhalb der Frankfurt University of Applied Sciences erbrachten Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage adäquater Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Die Beweislast dafür, dass ein wesentlicher Unterschied besteht, liegt beim Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Wird die Anerkennung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht benotet wurden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 21 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Eine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinsichtlich Inhalt und Niveau gleichwertig zu den in den Modulen zu erwerbenden Lernergebnissen oder Kompetenzen sind. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung der anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bei Bachelor-Studiengängen die Niveaustufe 6 und bei Master-Studiengängen die Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu Grunde zu legen.

(2) Die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % des Studienumfanges und damit höchstens 50 % der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte (Credits) ersetzen.

(3) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach dem von der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“, das Qualitätsstandards zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen definiert und der Akkreditierung der Studiengänge unterliegt.

§ 22 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module mit ihren Modulnoten oder mit deren Bewertung „bestanden“ und den jeweiligen ECTS-Punkten (Credits), das Thema der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit, deren Note und ECTS-Punkte (Credits) sowie die Gesamtnote und die Summe der erworbenen ECTS-Punkte (Credits) aufzunehmen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung

- die Studienrichtung,
- die Studienschwerpunkte,
- auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen einschließlich der erworbenen ECTS-Punkte (Credits) aufgenommen werden.

(2) Dem Zeugnis wird eine Anlage als Ergänzung zur Gesamtnote beigelegt, die eine Notenverteilungsskala enthält. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 15 Abs. 4 in einer Notenverteilungsskala wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende die Bachelor-Urkunde oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Frankfurt University of Applied Sciences und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Frankfurt University of Applied Sciences versehen.

(5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen der Konferenz der Kultusministerien und der Konferenz der Hochschulpräsidenten getroffenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt. In dem englischsprachigen Diploma Supplement sind die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Ausrichtung des Studienganges einschließlich der Bildung der Gesamtnote aufgeführt. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Master kann der Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 23 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Prüfungsordnungen regeln etwaige studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse, insbesondere Vorpraktikum und sprachliche Voraussetzungen, die neben der

Hochschulzugangsberechtigung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen und in welchem Verfahren der Nachweis erfolgt.

(2) Die Frist bis zur Vorlage derartiger Nachweise kann bis längstens zum Ende des zweiten Semesters nach Immatrikulation bestimmt werden. In diesem Falle erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Studierende oder der Studierende mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, in dem die Frist zur Einreichung endete.

(3) Wird die Zulassung zum Studium in einem Fachsemester beantragt oder ist die Zulassung nur zu einem solchen Fachsemester möglich, für das eine Zulassungszahl festgesetzt ist, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren und Studienplatzvergabeverfahren unzulässig, wenn Nachweise, die nach Abs. 1 gefordert werden, nicht bis zum Ende der Antragsfrist (Ausschlussfrist) vorliegen.

§ 24 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studienggebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte (Credits) und darf 12 ECTS-Punkte (Credits) nicht überschreiten. Das entspricht 180 bis 360 Stunden Arbeitsaufwand. Bei einem Bearbeitungsumfang von mehr als 12 ECTS-Punkten (Credits) für das Modul Bachelor-Arbeit entfallen höchstens 12 ECTS-Punkte (Credits) auf die Bachelor-Arbeit und höchstens 3 ECTS-Punkte (Credits) auf das Abschluss-Kolloquium zur Bachelor-Arbeit nach Abs. 17. Die Zeit von der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt mindestens vier Wochen und soll fünfzehn Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche legen die Anzahl der ECTS-Punkte (Credits) und die Bearbeitungsdauer fest.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 22 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) prüfungsberechtigten Person betreut werden (Referentin oder Referent). Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Frankfurt University of Applied Sciences durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema für die Bachelor-Arbeit soll erst nach Zulassung der oder des Studierenden ausgegeben werden. Die Studierende oder der Studierende kann ein Thema für die Bachelor-Arbeit vorschlagen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln, in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z. B. schriftliche Exemplare, Datenträger) die Bachelor-Arbeit abzugeben ist, dabei ist die elektronische Abgabe an Stelle der Einreichung gebundener Exemplare einer Bachelor-Arbeit immer dann zulässig, wenn der Fachbereich die Funktion einer elektronischen Einreichung zur Verfügung stellt. In den Prüfungsordnungen können ergänzende Bestimmungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas, zum Verfahren, nach dem die Studierende oder der Studierende das Thema erhält und zum Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelor-Arbeit festgesetzt werden, vorgesehen werden.

(5) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer (Korreferentin oder Korreferent) durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Studierende oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschuss ist daran nicht gebunden. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Bestellung der Referentin oder des Referenten, die oder der die Bachelor-Arbeit betreuen soll, erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss.

(6) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierende oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. In diesem Falle können die Prüfungsordnungen der Fachbereiche fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

(8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die Studierende oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit, die Rücknahme und Rückgabe.

(9) Das Thema einer Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 8 Satz 2 ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.

(11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihren oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(13) Die Bachelor-Arbeit ist von den zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Wird die Bachelor-Arbeit an einer ausländischen Hochschule im Rahmen einer vertraglichen Hochschulpartnerschaft und/oder einer entsprechenden Regionalpartnerschaft des Landes Hessen durchgeführt, so ist an der Bewertung mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Frankfurt University of Applied Sciences zu beteiligen. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Studierenden oder dem Studierenden eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(14) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

(15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Arbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 15 Abs. 5 festgesetzt. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers einholt, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Bachelor-Arbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin oder des Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 15 Abs. 5 gebildet.

(16) Wird die Bachelor-Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Studierenden oder dem Studierenden gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(17) Die Bachelor-Arbeit ist Gegenstand des vorzusehenden Abschluss-Kolloquiums. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Arbeit voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit und ist mit einer eigenen Note zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen. Als Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen. Die Prüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt des Kolloquiums und mit welchem Gewicht das Ergebnis des Kolloquiums in die Bewertung des Moduls eingeht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten.

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 25 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Einschreibung in einen Master-Studiengang setzt

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem in der Prüfungsordnung des Fachbereichs beschriebenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits)

oder

- einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens 180 ECTS-Punkten (Credits) voraus.

(2) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen sind die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verbindlich.

(3) Die Prüfungsordnung des Studiengangs kann ergänzende Regelungen über die vorausgesetzten Studiengänge und Fachrichtungen sowie über den Umfang der mindestens erforderlichen ECTS-Punkte (Credits) treffen. Sie kann festlegen, dass ECTS-Punkte (Credits) auch innerhalb einer zu bestimmenden Zeitspanne nach einer Immatrikulation in den Master-Studiengang in einem bestimmten Bachelor-Studiengang an der Frankfurt University of Applied Sciences und in welchen Modulen zu erwerben sind.

(4) Die Prüfungsordnung kann berufspraktische Erfahrungen und Nachweise vorsehen sowie weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Master-Studiengangs erforderliche Anforderungen und das Verfahren zu deren Nachweis bestimmen.

(5) Die Nachweise nach Abs. 1 müssen bis zur Immatrikulation vorliegen.

(6) Sind für einen Master-Studiengang Zulassungszahlen in der Zulassungszahlen-Verordnung festgesetzt, führt das Fehlen der Nachweise nach Abs. 1 zum Ausschluss vom Vergabeverfahren für die Studienplätze nach der Vergabeverordnung, es sei denn, die Hochschule regelt das Verfahren in einer eigenen Satzung über die Zulassung.

(7) Für weiterbildende Master-Studiengänge kann die Prüfungsordnung auch die Eignungsprüfung aufgrund einer Satzung im Sinne von § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) als Zugangsvoraussetzung anerkennen.

(8) Weitere qualitative, nach dem entsprechenden Profil des Master-Studiengangs erforderliche Anforderungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang zu regeln. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche regeln das Nähere.

(9) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs muss sicherstellen, dass für konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge ein Volumen von 300 ECTS-Punkten (Credits) gewährleistet ist.

(10) Wenn in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine ECTS-Punkte (Credits) ausgewiesen sind, ist je Semester Regelstudienzeit von 30 ECTS-Punkten (Credits) auszugehen.

§ 26 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 3 Abs. 3 fachwissenschaftlich umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Master-Arbeit beträgt mindestens 15 ECTS-Punkte (Credits) und höchstens 30 ECTS-Punkte (Credits). Das entspricht 450 bis 900 Stunden Arbeitsaufwand. Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Arbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche legen die Bearbeitungsdauer und die Anzahl der ECTS-Punkte (Credits) fest.

(3) Im Übrigen gilt § 24 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

5. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 27 Kooperationsstudiengänge

(1) Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule. Binationale Studiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer ausländischen Hochschule.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 22.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studierenden oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Recht zur Einsicht umfasst auch das Recht der Studierenden oder des Studierenden, sich Notizen über Bewertungen, Gutachten und Protokolle zu machen. Die Anfertigung von Ablichtungen (Fotokopien) durch die Prüfungsbehörde ist gegen Kostenerstattung möglich.

§ 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Frankfurt University of Applied Sciences schriftlich zu erheben. Die Präsidentin oder der Präsident fordert das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss bzw. die Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuweichen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche sind bis zum Wintersemester 2006/2007 an diese Bestimmungen anzupassen. Die Einzelprüfungsordnungen der Fachbereiche treten mit Wirkung vom 28.02.2007 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Januar 2005

Prof. Dr. Wolf Rieck

Präsident der Fachhochschule
Frankfurt am Main – University of
Applied Sciences

ALLGEMEINE MODULBESCHREIBUNG INTERDISZIPLINÄRES STUDIUM GENERALE

	Allgemeine Modulbeschreibung (PO)
Studiengang	Alle Bachelor-Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences.
Modultitel	Interdisziplinäres Studium Generale
Modulnummer	Variabel, je nach Studiengang
Modulcode	Variabel, je nach Modul exemplar
Units (Einheiten)	Variabel, je nach Modul exemplar
Verwendbarkeit des Moduls	Alle Bachelor-Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences
Dauer des Moduls	ein Semester
Status	Pflichtmodul
Empfohlenes Semester im Studienverlauf	Variabel, je nach Studiengang
Credits des Moduls	5 CP
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Inhaltliche erforderliche Voraussetzungen	Empfohlene Voraussetzungen: 60 ECTS im Fachstudium
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung	Keine
Modulprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modul exemplar) mit Präsentation (Angabe der Dauer mit mindestens und höchstens, Variabel, je nach Modul exemplar)
Lernergebnis/ Kompetenzen	Die Studierenden erweitern die fachspezifischen Denkweisen (Theorien und Methoden) durch Einblicke in Fachwissen, Methodenkenntnisse und Denkweisen anderer Disziplinen. Die Studierenden sind in der Lage: • interdisziplinär zu denken und unterschiedliche Aspekte eines Querschnitts-themas zu erkennen, diese gegeneinander abzuwägen und ganzheitlich zu reflektieren; • Zusammenhänge ihres künftigen Berufsfelds im Raum unterschiedlicher Disziplinen sowie gesellschaftlicher Interessen verständlich zu machen und diese Zusammenhänge fachlich versiert darzustellen und argumentativ zu vertreten; • die Wirkungen und Folgen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu reflektieren und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln abzuleiten; • anhand konkreter interdisziplinärer Aufgabenstellungen Verständnis für die fachfremden Denkweisen zu entwickeln und kooperativ im Umgang mit verschiedenen Kulturen und Wertesystemen zu handeln.

	Die Studierenden lernen neue Methoden und inhaltliche Kenntnisse auf konkrete Problemstellungen anzuwenden (je nach Modulexemplar).
Inhalte des Moduls	Ein Querschnittsthema unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen und drei Fachdisziplinen der Frankfurt University of Applied Sciences. <i>Gemäß der aktuellen Ankündigungen auf der Internetseite zum Modul Interdisziplinäres Studium -Generale.</i>
Lehrformen des Moduls	Projekt
Arbeitsaufwand (h)/ Gesamtworload des Moduls	150 h
Sprache	Variabel, je nach Modulexemplar
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester

Lesefassung der Allgemeinen Bestimmungen

Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Ärztliches Attest - zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt der Frankfurt University of Applied Sciences

Prüfungsamt, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt, Fachbereich _____

Name	Vorname	Geburtsdatum
Matrikelnummer	Studiengang	E-Mail

Erläuterungen für die Ärztin oder den Arzt:

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie oder er gemäß Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die oder der Studierende ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige oder medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem oder der zu Prüfenden pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den untenstehenden Punkten gebeten.

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person hat aus medizinischer Sicht folgendes ergeben: Es liegt ein Gesundheitszustand vor, der die Leistungsfähigkeit deutlich einschränkt. Es handelt sich dabei nicht um die Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der (bevorstehenden) Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, sondern vorübergehend.

Angaben zur Leistungsminderung	
☐	Mündlich
☐	Schriftlich
☐	Fachpraktisch
☐	Sonstige (Kombination von Leistungsminderungen, Kind krank)

Die Patientin oder der Patient ist für die stattfindende Prüfung im Folgenden

Modul	Belegnummer	Datum der Prüfung

aus medizinischer Sicht nicht leistungsfähig: am _____ bzw. im Zeitraum von _____ bis: _____

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Projekte u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____

Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich Ärztinnen oder Ärzte bei der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissen nach § 278 StGB strafbar machen.

☐ Ich habe die Erläuterungen zur Kenntnis genommen.

Datum mit **Angabe der Uhrzeit**

Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Die Patientin oder der Patient ist für die stattfindende Prüfung im Folgenden

Modul	Belegnummer	Datum der Prüfung

aus medizinischer Sicht nicht leistungsfähig: am _____ bzw. im Zeitraum von _____ bis: _____

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Projekte u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____

Die Patientin oder der Patient ist für die stattfindende Prüfung im Folgenden

Modul	Belegnummer	Datum der Prüfung

aus medizinischer Sicht nicht leistungsfähig: am _____ bzw. im Zeitraum von _____ bis: _____

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Projekte u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____

Die Patientin oder der Patient ist für die stattfindende Prüfung im Folgenden

Modul	Belegnummer	Datum der Prüfung

aus medizinischer Sicht nicht leistungsfähig: am _____ bzw. im Zeitraum von _____ bis: _____

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Projekte u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____

Die Patientin oder der Patient ist für die stattfindende Prüfung im Folgenden

Modul	Belegnummer	Datum der Prüfung

aus medizinischer Sicht nicht leistungsfähig: am _____ bzw. im Zeitraum von _____ bis: _____

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Projekte u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____

☐ Ich habe die Erläuterungen zur Kenntnis genommen.

Datum mit **Angabe der Uhrzeit**

Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes